



wir danken Ihnen für Ihre Eingabe vom 19. Januar 2026 und die darin zum Ausdruck gebrachte Aufmerksamkeit hinsichtlich der Transparenz behördlichen Handelns. Ihre Anfrage wurde von unserer Dienststelle eingehend geprüft und einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Gestatten Sie uns, Ihnen nachfolgend das Ergebnis unserer Prüfung darzulegen.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verfolgt den Zweck, den Zugang zu behördlichen Informationen zu gewährleisten und damit die demokratische Teilhabe sowie die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Der Informationsbegriff wird in § 2 Abs. 1 IFG legal definiert als jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt beziehungsweise im Geschäftsbereich einer Unternehmung – unabhängig von der Form ihrer Existenz.

Entscheidend für die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs ist jedoch, dass die begehrten Informationen nicht nur existieren, sondern auch **vorhanden und verfügbar** sein müssen. Diese beiden Tatbestandsmerkmale bilden die zentrale Voraussetzung für die Gewährung von Informationszugang und sind im vorliegenden Fall von besonderer Relevanz.

Punkt 1.-3.)

Ihre Anfrage bezieht sich auf quantitative Angaben zu erteilten Ausnahmebewilligungen für die Fußgängerzone Klosterstraße/Begegnungszone sowie die Theatergasse/Landhausplatz. Wir bestätigen, dass die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich bei unserer Abteilung liegt.

Gleichwohl müssen wir Ihnen mitteilen, dass in unserem Geschäftsbereich keine statistische Erfassung der von Ihnen angefragten Daten existiert. Die Informationen, deren Offenlegung Sie begehren, sind zwar in den jeweiligen Verwaltungsakten dokumentiert, jedoch nicht in einer Form aufbereitet, die eine unmittelbare Auskunftserteilung ermöglichen würde.

Um den von Ihnen gewünschten Datenbestand zu generieren, wäre es erforderlich, sämtliche Akten des betreffenden Sachgebiets einzeln zu sichten und zu prüfen, ob im jeweiligen Verfahren eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass

Ausnahmebewilligungen nicht ausschließlich als dauerhafte Berechtigungen ausgestellt werden, sondern vielfach auch anlassbezogen – etwa im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Bauvorhaben oder zeitlich begrenzten Sondernutzungen. Diese Genehmigungen sind in unterschiedlichen Aktenbeständen dokumentiert, was eine vollständige Erhebung zusätzlich erschwert.

Das Informationsfreiheitsgesetz begründet keinen Anspruch auf Erstellung von Informationen, die in der begehrten Form nicht vorhanden sind. Vielmehr beschränkt sich der Auskunftsanspruch auf bereits existierende und verfügbare Aufzeichnungen. Die Verpflichtung zur Informationserteilung findet ihre Grenze dort, wo die Beschaffung der Information einen **unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand** nach sich ziehen würde.

Im vorliegenden Fall würde die Zusammenstellung der von Ihnen erbetenen Daten eine umfassende Durchsicht sämtlicher Verwaltungsakten erfordern – ein Unterfangen, das angesichts der Vielzahl der zu prüfenden Vorgänge und der dezentralen Dokumentation einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren Ressourcen unserer Behörde und würde die ordnungsgemäße Erfüllung unserer laufenden Aufgaben, insbesondere die zeitnahe Bearbeitung aktueller Bürger*innenanliegen, erheblich beeinträchtigen.

Wir bitten Sie daher um Verständnis dafür, dass wir Ihrer Anfrage in den Punkten 1 bis 3 nicht entsprechen können. Diese Entscheidung erfolgt nicht aus mangelnder Transparenzbereitschaft, sondern aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen des IFG sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Punkt 4.)

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung von Ausnahmegenehmigungen können wir Ihnen folgende Auskunft erteilen: Ausnahmebewilligungen für die Befahrung von Fußgängerzonen und Begegnungszonen sind grundsätzlich kennzeichenbezogen auszustellen, nur in Ausnahmefällen wird davon abgewichen. Der Bescheid ist vom Fahrzeuglenker mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen, wodurch eine eindeutige Zuordnung der Berechtigung zum jeweiligen Fahrzeug gewährleistet wird.

Punkt 5.)

Wie bereits dargelegt, werden Ausnahmegenehmigungen stets **einzelfallbezogen** erteilt. Jeder Antrag wird individuell geprüft, wobei die konkreten Umstände des Einzelfalls – etwa die Notwendigkeit der Zufahrt, die zeitliche Dauer, besondere örtliche Gegebenheiten – in die Entscheidung einfließen.

Aufgrund des Fehlens einer statistischen Erfassung, wie sie bereits in den Punkten 1 bis 3 dargelegt wurde, ist es uns nicht möglich, aggregierte Aussagen über die Anzahl, die Verteilung oder die Charakteristika der erteilten Genehmigungen zu treffen. Die Informationen existieren zwar in den Einzelakten, sind jedoch nicht in einer Weise aufbereitet, die eine zusammenfassende Auswertung ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglichen würde.

Punkt 6.)

Jede Ausnahmegenehmigung wird mit bestimmten Auflagen versehen, die der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der Kontrollierbarkeit dienen. Eine standardmäßige Auflage lautet wie folgt:
„Die Berechtigung ist hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen beziehungsweise auszuhändigen.“

Diese Verpflichtung stellt sicher, dass die Berechtigung zur Befahrung der geschützten Verkehrsflächen jederzeit überprüfbar ist. Die gut sichtbare Anbringung hinter der Windschutzscheibe ermöglicht eine rasche Kontrolle, ohne dass das Fahrzeug angehalten werden muss. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bescheid auf Verlangen den Kontrollorganen zur näheren Prüfung auszuhändigen.

Wir möchten betonen, dass die Wahrung der Interessen unserer Bürger*innen sowie die Gewährleistung größtmöglicher Transparenz für uns von zentraler Bedeutung sind. Das Informationsfreiheitsgesetz ist ein wichtiges Instrument demokratischer Kontrolle, dessen Anwendung wir grundsätzlich befürworten und unterstützen.

Gleichwohl sind wir als Behörde gehalten, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Informationserteilung sorgfältig zu prüfen. Im vorliegenden Fall führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen begehrten Informationen in der gewünschten Form nicht vorhanden sind und ihre Erstellung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, der die Funktionsfähigkeit unserer Verwaltung beeinträchtigen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Tamara Zöbl, Mag.^a

Sachbearbeiterin, Abteilungsleiterin-Stellv.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Bau- und Bezirksverwaltung | Abteilung Veranstaltungen und Verkehrsrecht

4041 [Linz, Hauptstraße 1-5](#)

Tel +43 732 7070 2515

tamara.zoebl@mag.linz.at

Betreff: [UGL-extern] Informationsbegehren gemäß IFG – Ausnahmegenehmigungen Klosterstraße / Landhausplatz / Thethergasse

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der UGL. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen die oder den Absender*in und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berufung auf das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** stelle ich hiermit einen Antrag auf Zugang zu Informationen bezüglich der erteilten Ausnahmegenehmigungen in der Klosterstraße, der Theatergasse und am Landhausplatz.

Die detaillierte Aufstellung meiner Fragen (insgesamt 6 Punkte zu Befahrungs- und Parkgenehmigungen sowie deren Hinterlegungspflichten) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Dokument.

Ich ersuche um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gemäß § 14 Abs. 1 IFG.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sicherheitsschleusen Haupteingang Neues Rathaus

Wir bitten Sie, bei einem Besuch im Neuen Rathaus eine Vorlaufzeit von ca. 10 bis 15 Minuten einzuplanen, da die Wartezeit bei den Kontrollen länger dauern kann. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Diese Nachricht inklusive aller Anhänge kann vertrauliche Informationen enthalten. Falls diese Mail nicht richtig adressiert ist, bitten wir Sie, den*die Absender*in zu informieren und die Nachricht zu löschen.

Kundmachung – Kommunikation mit dem Magistrat Linz (AVG, BAO) (PDF, 192 KB)